

Satzung der Gemeinde Großdubrau über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen - Bekanntmachungssatzung

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat die Gemeinde Großdubrau am 21.03.2024 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgabe der Gemeinde Großdubrau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großdubrau erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes unter dem Titel „Amtsblatt der Gemeinde Großdubrau“ auf der Homepage der Gemeinde Großdubrau unter <https://www.grossdubrau.de/elektronisches-amtsblatt.html>
- (2) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Auslage im Gemeindeamt, E.-Thälmann-Str. 9, 02694 Großdubrau, Sekretariat.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie - soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist - in der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Straße 9, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§5 Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgabe

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung, das heißt in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Homepage der Gemeinde Großdubrau unter <https://www.grossdubrau.de/elektronisches-amtsblatt.html>.

§6 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§7 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 6 vollzogen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben nach § 5 sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§8

Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Gemeinde Großdubrau werden als elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der öffentlich zugänglichen Homepage der Gemeinde unter <https://www.grossdubrau.de/elektronisches-amtsblatt.html> erscheinen. Darüber hinaus wird das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend in der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Straße 9, 02694 Großdubrau zur Einsicht bereitgehalten.

Bei Bedarf können Ausdrucke zur Verfügung gestellt werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, das elektronische Amtsblatt zu abonnieren.

Durch Abdruck im „Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung“, Ausgabe Bautzen sowie durch Aushänge an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Großdubrau kann in teilweise gekürzter Version auf die öffentlichen Bekanntmachungen hingewiesen werden.

§9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großdubrau vom 29.09.2017 außer Kraft.

Großdubrau, den 22.03.2024


Hardy Glausch
Bürgermeister



Hinweis nach §4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaates Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.